

**TOP:**



# Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

61 - Stadtplanung, Liegenschaften

**Vorl.Nr.:** V/2014/02089

**Datum:** 31.01.2014

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Stadtentwicklung	13.02.2014	öffentlich	Vorberatung
Rat	19.02.2014	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Nordrhein-Westfalen - Entwurf 25.06.2013;  
hier: Stellungnahme Stadt Meckenheim zum Entwurf

### Beschlussvorschlag

Der vorliegenden Stellungnahme der Stadt Meckenheim zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW wird zugestimmt.  
Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 10 Abs. 1 und 2. ROG abzugeben.

### Finanzielle Auswirkungen

### Begründung

#### Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen ist ein dicht besiedeltes Land. An den begrenzten Raum und seine Ressourcen werden vielfältige Nutzungsansprüche gestellt: Dies gilt für die Bereitstellung von Flächen für Wohnsiedlungs- und Freizeitnutzungen, für Gewerbe, Industrie und Handel, die Verkehrsinfrastruktur wie Straßen- und Schienenwege, die technische Infrastruktur der Energie- und Wasserversorgung sowie der Entsorgung, die Versorgung mit Rohstoffen, die Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie die Sicherung der Flächen für Natur- und Wasserschutz oder den Schutz vor Hochwasser. Diese Nutzungsanforderungen an den Raum stehen zueinander im Wettbewerb und müssen bestmöglich aufeinander abgestimmt werden.

Auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen wird diese Aufgabe von der Staatskanzlei als Landesplanungsbehörde wahrgenommen. Das wichtigste Planungsinstrument der

Landesplanungsbehörde ist der Landesentwicklungsplan, der die räumlichen Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung festlegt.

Die Landesregierung hat am 25. Juni 2013 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen.

Im Erarbeitungsverfahren für den LEP NRW werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (hierzu gehören neben 396 Städten und Gemeinden auch etwa 500 Verbände) gemäß § 10 Abs.1 und 2. ROG beteiligt, die Stellungnahmen sind bis zum 28.02.2014 der Staatskanzlei NRW zuzuleiten.

Die Verfahrensunterlagen des Entwurfs des neuen LEP, Stand 25.06.2013, können auf der Internetseite der Staatskanzlei NRW unter [www.nrw.de/landesplanung/](http://www.nrw.de/landesplanung/) eingesehen und heruntergeladen werden.

## **Inhalt**

Der vorliegende Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen vereinigt die im seit 1995 gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP 95), im Landesentwicklungsprogramm (LEPro) (ausgelaufen 31.12.2011) und im Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ enthaltenen Ziele und Grundsätze der Landesplanung in einem Planwerk.

Außerdem sind die Ziele, Grundsätze und diesen zugeordneten Erläuterungen des separat erarbeiteten sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel (in Kraft seit Juli 2013) als Kapitel 6.5 in den Entwurf des neuen LEP NRW eingestellt. Davon unberührt sollen die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel zunächst als sachlicher Teilplan gelten und erst bei Aufstellung des neuen LEP NRW in dessen Rechtswirkung integriert werden.

Damit werden auf Landesebene alle raumordnerischen Ziele in einem Instrument gebündelt und somit das System der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen vereinfacht. Diese Bündelung entspricht auch der Vorgabe des § 8 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG), nach der im Regelfall in den Ländern ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) aufzustellen ist.

Festlegungen in Raumordnungsplänen sind nach § 7 Abs. 1 ROG für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum zu treffen; insofern bedurften die bisher geltenden Landesentwicklungspläne einer Überprüfung.

Der Entwurf des neuen LEP NRW berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung - insbesondere den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel - sowie die von der Ministerkonferenz für Raumordnung aufgestellten Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland. Er enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Kulturlandschaftsentwicklung.

Außerdem muss der neue LEP NRW geänderten Rechtsgrundlagen und Anforderungen der neueren Rechtsprechung gerecht werden – er muss hierzu u.a. die im ROG neugefassten Grundsätze der Raumordnung berücksichtigen und konkretisieren, Ziele und Grundsätze der Raumordnung unterscheiden und kennzeichnen, muss neu definierte Gebietskategorien (Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete) berücksichtigen und zeichnerische Darstellungen im Maßstab nicht größer als 1:300.000 vornehmen.

## **Verfahren**

Das Verfahren zur Aufstellung des neuen LEP NRW ist in § 10 ROG i. V. m. §§ 13 und 17 LPIG geregelt. Nach § 10 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und seiner Begründung zu geben.

Des Weiteren erfolgt mit den an Nordrhein-Westfalen angrenzenden Staaten und Nachbarländern

eine grenzüberschreitende Abstimmung gemäß § 7 Abs. 3 ROG.

An das Beteiligungsverfahren wird sich die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen anschließen, die Überarbeitung erfolgen; ggf. wird ein 2. Beteiligungsverfahren erforderlich.

Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens wird die Landesregierung gemäß § 17 Abs. 1 LPIG dem Landtag den Planentwurf mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren zuleiten.

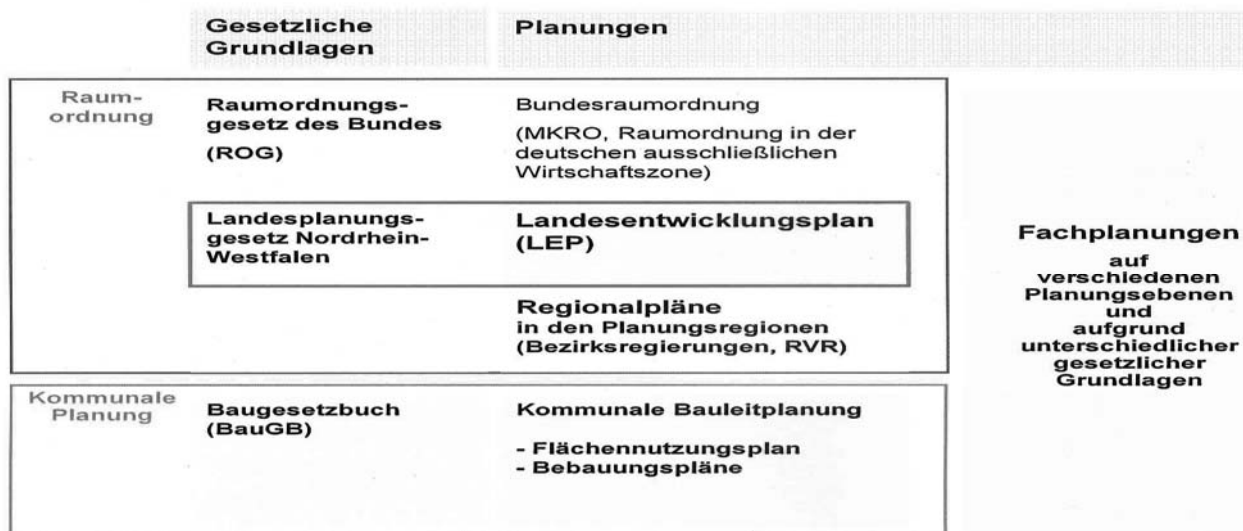
Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen (§ 17 Abs. 2 LPIG).

Danach wird der neue LEP NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und damit rechtswirksam. Mit dem Inkrafttreten des LEP wird frühestens Anfang 2015 gerechnet.

### Aufgabe und Rechtswirkung

Im System der räumlichen Planung legt der LEP als oberster Raumordnungsplan für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren die räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes durch raumordnerische Ziele und Grundsätze fest. Dabei hat er als der zusammenfassende überörtliche und fachübergreifende Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, auftretende Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.

### Räumliche Planung in Nordrhein-Westfalen



Dazu enthält der LEP Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen umgesetzt bzw. konkretisiert werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 4 Raumordnungsgesetz die im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Bereits die Festlegungen des Planentwurfes sind gemäß § 4 Raumordnungsgesetz als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ bei anderen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Bei der Erarbeitung des LEP Nordrhein-Westfalen sind die Entwicklungserfordernisse seiner Teilräume in den Gemeinden zu berücksichtigen. Nach diesem sogenannten Gegenstromprinzip, das in § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz festgelegt ist, erfolgt ein wechselseitiger Abgleich der Entwicklungsvorstellungen und Festlegungen zwischen den Planungsebenen sowie zwischen räumlicher Gesamtplanung und sektoralen Fachplanungen. Das Gegenstromprinzip verlangt vom Träger der Landes- und Regionalplanung, bei der Steuerung des Gesamttraumes die Gegebenheiten und Erfordernisse der Städte und Gemeinden zu beachten.

## **Umweltbericht**

Gemäß § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) in Verbindung mit § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde für den vorliegenden Entwurf des LEP ein Umweltbericht erarbeitet. Der 144-seitige Umweltbericht kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass der neue LEP den Regionalplänen insgesamt ein weitreichendes und ausdifferenziertes Instrumentarium für den Schutz und die Entwicklung der Umwelt eröffnet, welches deutliche positive Umweltauswirkungen erwarten lässt.

### **Inhaltlicher Rahmen**

#### **Textliche Festlegungen**

Der 166-seitige Textteil enthält übergreifende Festlegungen (Kapitel 2 bis 5) und Festlegungen für bestimmte Sachbereiche (Kapitel 6 bis 10) einschließlich dazugehöriger Erläuterungen. Der LEP-Entwurf trifft raumordnerische Festlegungen zu folgenden Bereichen:

Räumliche Struktur des Landes, Kulturlandschaftsentwicklung, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Siedlungsraum, Freiraum, Landwirtschaft und Naturschutz, Verkehr und technische Infrastruktur, Rohstoffversorgung und Energieversorgung.

Die vorgezogenen Regelungen zum großflächigen Einzelhandel (LEP - sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel) werden in den neuen LEP integriert. Sie sollen aber zunächst als sachlicher Teilplan gelten und erst bei Aufstellung des neuen LEP in dessen Rechtswirkung einbezogen werden.

Der LEP-Entwurf enthält insgesamt 125 raumordnerische Festlegungen:

60 Ziele der Raumordnung (verbindliche räumlich oder sachlich bestimmte, abschließend abgewogene Festlegungen, die von nachgeordneten Planungen zu beachten sind) und

65 Grundsätze der Raumordnung (von nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, können aber in der Abwägung überwunden werden),

darunter auch neue Zielsetzungen u. a. zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz und zur Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien. Die Zielsetzung einer Deregulierung und Kommunalisierung wird mit dieser Fülle an Regelungen nicht verfolgt. Der noch gültige LEP 95 beinhaltet 89 raumordnerische Festlegungen.

#### **Zeichnerische Festlegungen**

Die zeichnerischen Gebietsfestsetzungen des LEP erfolgen als Vorranggebiete im Maßstab 1:300.000 mit einer maßstabsbedingten Darstellungsschwelle von 150 ha. Der LEP 95 sah noch einen Darstellungsmaßstab von 1:200.000 und 75 ha für Gebietsdarstellungen.

Zeichnerische Festlegungen erfolgen für Ober-, Mittel- und Grundzentren, landesbedeutsame Industrie- und Gewerbestandorte, landes- und regionalbedeutsame Flughäfen, landesbedeutsame Häfen, Gebiete für den Schutz der Natur, Grünzüge, Überschwemmungsbereiche, Gebiete für den Schutz des Wassers sowie geplante Talsperren.

Für die Stadt Meckenheim sind folgende Zeichnerische Festlegungen vorgesehen, die im Folgenden vergleichend zum LEP 1995 betrachtet werden

(Anlage 1- LEP Ausschnitte 1995 und Entwurf 2013):

#### **Grundzentrum ▲**

Meckenheim Zentralort ist in beiden Plänen als Grundzentrum festgelegt.

#### **Gebiete für den Schutz der Natur**

Im LEP-Entwurf sind die Bereiche zum Schutz der Natur aus dem rechtskräftigen Regionalplan 2004 übernommen ( hier: SU 16-Waldbestände des Kottenforstes nördlich und östlich Meckenheim, SU 11-Waldflächen südlich Rheinbach mit Swistquellbächen und SU 7 - Swistbachtalsystem zwischen Flerzheim+Adendorf-3 Teile (Wormersdorfer Bach, Ersdorfer Bach, Altendorfer Bach) ). Der Teilbereich des Ersdorfer Baches ist nicht dargestellt, was zunächst nicht nachvollziehbar ist.

ziehbar ist.

Durch den erst nach Rechtskraft des Regionalplanes in 2005 festgesetzten Landschaftsplan Nr. 4 Meckenheim-Rheinbach-Swisttal, wird der Bereich SU 7 bis auf 2 kleine Teilbereiche im Norden entlang des Industrieparks (Naturschutzgebiet „Swistbach und Berger Wiesen“) und im Osten zur Gemeindegrenze Wachtberg (Naturschutzgebiet „Weesgesweg“) insgesamt nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen, so dass hierzu eine Anpassung erfolgen muss.

Auf die Darstellung der Waldgebiete wurde im neuen Entwurf verzichtet. In den textlichen Darlegungen wird Meckenheim als Gemeinde mit weniger als 20% Waldanteil (ABB. 5 unter Kapitel 7.3 Wald- und Forstwirtschaft) klassifiziert.

### **Grünzüge**

Die dargestellten Grünzüge entsprechen ebenfalls den Darstellungen des Regionalplanes 2004

### **Gebiete für den Schutz des Wassers**

Der LEP 95 legte im nordwestlichen Teilbereich des Stadtgebietes Grundwasservorkommen fest, diese Grundwasservorkommen werden im neuen Entwurf nicht dargestellt. Stattdessen erfolgt die Darstellung von Gebieten für den Schutz des Wassers. Diese Darstellung entspricht den Darstellungen aus dem Regionalplan 2004, hier Bereiche mit Grund- und Gewässerschutzfunktion (BGG), im Norden das festgesetzte Wasserschutzgebiet Alfter-Heidgen G3 und das geplante Wasserschutzgebiet Ludendorf/Heimerzheim

Da im Maßstab des LEP nur bedingt räumlich konkret abgegrenzte Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen möglich sind, müssen notwendige Konkretisierungen auf der Ebene der Regionalplanung, der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Festlegungen des LEP erfolgen.

Weiterhin enthält die Karte mit den zeichnerischen Festlegungen nachrichtliche Darstellungen, die keine eigenen Rechtswirkungen entfalten. Nachrichtlich dargestellt werden Freiraum und Siedlungsraum sowie Braunkohleabbaugebiete. Diese Gebiete wurden mit ihren zum Zeitpunkt der Planerstellung aktuellen regionalplanerischen Abgrenzungen in den LEP-Entwurf aufgenommen.

### **Siedlungsraum**

Nachrichtlich dargestellt ist im LEP-Entwurf Meckenheim Zentralort als Siedlungsraum, dies entspricht den im Regionalplan 2004 dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich ASB und dem Bereich für gewerbliche Nutzungen.

### **Freiraum**

Abgesehen von den dargelegten Flächen in anderen Darstellungen sind alle sonstigen Flächen als „Freiraum“ dargestellt. Wie oben dargelegt wird im neuen Entwurf auf die gesonderte Darstellung „Waldgebiet“ verzichtet.

Meckenheim, den 31.01.2014

Waltraud Leersch

Leiterin

### **Anlagen:**

Anlage 1 LEP Ausschnitte 1995 und Entwurf 2013

Anlage 2 Ausschnitt Regionalplan Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Bonn/RheinSieg 2004

Anlage 3 Stellungnahme Stadt Meckenheim

Anlage 4 Bewertung des Städte- und Gemeindebundes

Anlage 5 Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen